



**Entscheidung Nr. 15038 (V) vom 24.08.2021
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT 27.09.2021**

Von Amts wegen auf Anregung:

Landeskriminalamt
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3 / Dezernat 31.2
Retgendorfer Straße 09
19067 Rampe

Verfahrensbeteiligte:

Toetag, Inc.
[REDACTED]
[REDACTED]

**Die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen auf die am 13.01.2020 eingegangene Anregung
im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG in der Besetzung:**

Vorsitzender:

[REDACTED]

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

[REDACTED]

**Kirchen, jüdische Kultusgemeinden und
andere Religionsgemeinschaften:**

[REDACTED]

einstimmig entschieden:

Der Film
„August Underground’s Penance“
Toetag Inc.

wird in die Liste der jugendgefähr-
denden Medien eingetragen.

Sachverhalt

Verfahrensgegenständlich ist die DVD „**August Underground's penance**“, ein Film vom Regisseur Fred Vogel. Der Film „**August Underground's penance**“ stammt aus dem Jahr 2007 und wurde in den USA gedreht. Er hat eine Laufzeit von ca. 84 Minuten. In den Hauptrollen sind Fred Vogel und Cristie Whiles zu sehen. Der Film ist dem Genre Horror zuzuordnen. Der Vertrieb liegt bei der „Toetag, Inc.“, der Verfahrens beteiligten.

Der Film wurde von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) nicht gekennzeichnet.

Der Inhalt der DVD „**August Underground's penance**“ lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Der Film ist eine Fortsetzung der Filme „August Underground“ und „August Underground's Mordum“ aus 2001 und 2003. Er behandelt das Leben des Serienmörderpaares Peter und Crusty. In wechselnder Reihenfolge wird der Lebensalltag des Paares gezeigt, welcher von Gewalt- und Tötungsszenen zu Lasten anderer Personen geprägt ist. Charakteristisch für den Film ist die Kameraführung, es wirkt so, als hätte eine Person mittels einer Hand- oder Handycamera die Szenen mitgeschnitten. Insgesamt ergibt sich so eine eher lose Aneinanderreihung von Sequenzen.

Der Inhalt lässt sich im Wesentlichen wie folgt beschreiben:

Nachdem das Paar zu Anfange einen Mann tötet, wird es anschließend beim Autofahren, Fotos und Unfug machend, im Supermarkt sowie bei einem Feuerwerk gezeigt. In der nächsten Szene sieht man einen schwer verwundeten Mann in einem Keller liegend. Durch das Einschlagen von Nägeln in den Bauch-, Brust- und Halsbereich wurden diesem erhebliche Verletzungen zugefügt. Peter macht sich über den lethargisch wirkenden Mann lustig. Darauf filmen Peter und Crusty sich gegenseitig in einem Park, in welchem sie auf einen Obdachlosen stoßen und diesen angreifen. Kurz darauf filmt Crusty Peter, der den Bauch eines Mannes aufschneidet und seine Gedärme herausholt, welche Crusty sodann versucht auseinanderzuschneiden. In der folgenden Sequenz sieht man das Paar auf einer Party, auf der Peter Drogen konsumiert und einer Verfütterung einer lebenden Ratte an einen Alligator zusieht. Crusty vergnügt sich währenddessen mit ihren Freundinnen. Kurz darauf sieht man wie Peter und Crusty ein Ehepaar in einem Wohnhaus zur Weihnachtszeit überfallen. Der Ehemann wird von Peter mit einem Hammer niedergeschlagen und die Frau von ihm erstickt. Peter versucht die leblose Frau mehrmals zu vergewaltigen, während Crusty dazu masturbiert. Als die junge Tochter der Familie das Zimmer betritt stürmt Crusty auf sie zu und erwürgt sie. Die nächste Szene zeigt eine Konzertveranstaltung, auf welcher Crusty mit einem Mann in einen Nebenraum verschwindet und groben Geschlechtsverkehr hat. Zurück in dem Keller foltern und töten Crusty und Peter mehrere Menschen. Crusty trinkt dabei das Blut einer der Getöteten, Peter enthauptet eine Frau. Nach den Folter- und Tötungsszenen geraten Peter und Crusty in Streit. Es werden zwischendurch wieder Alltagsszenen eingeblendet, z.B. die einer Löwenfütterung, Schießübungen und Gokartfahren. Nachdem Peter einer Frau den Fötus herausgeschnitten hat, bricht Crusty psychisch zusammen und weint hysterisch. Peter versucht sie zu beruhigen, was ihm nicht gelingt. Während Crusty weiterhin hysterisch weint vergewaltigt Peter sie und lässt seinen Frust danach, an einer Frau im Keller aus und betrinkt sich dabei. In der nächsten Szene sitzt Peter voller Erbrochenem schlafend auf einem Stuhl. Crusty bespritzt ihn mit Flüssigkeit und beschimpft ihn. Kurz darauf sieht man Peter eine verletzte, an einen Stuhl gefesselte Frau schlagen und demütigen, indem er sein Sperma auf ihr verteilt und sie überall anfasst. Als Crusty das sieht, geraten sie und Peter in einen Streit sowie eine Rangelei, bei der sich beide beschimpfen und Peter Crusty mit Vergewaltigung droht. Als Peter schläft, spuckt Crusty ihn an. Sie tötet die Frau, indem sie sie erwürgt, und verfällt danach in Hysterie und bittet um Vergebung. Im letzten Moment sieht man wie Crusty sich selbst im Badezimmer erwürgt. Damit endet der Film.

Das Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern regt die Indizierung mit Schreiben vom 07.01.2020 an. Zur Begründung heißt es, dass im Film Einblicke in die Brutalität der Menschen wiedergegeben würden, auch wenn es sich um schauspielerische Leistungen handelt. Die Absicht der Filmemacher würde ganz deutlich dadurch gezeigt, dass ein auf dem Boden liegender Mann mit in seinen Körper eingeschlagenen Nägeln gezeigt werde sowie die brutale Vergewaltigung einer Frau und Quälerei einer an der Wand gefesselten Frau. Die anregende Stelle vertritt die Rechtsauffassung, dass der Inhalt des Films schwer jugendgefährdend und auch strafrechtlich relevant i.S.d. § 131 StGB sei.

Die Verfahrensbeteiligte nach § 21 Abs. 7 Jugendschutzgesetz (JuSchG) wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Prüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den des Videofilms Bezug genommen. Die Filme wurden dem 3er-Gremium in seiner Sitzung in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit vorgeführt.

G r ü n d e

Die DVD „**August Underground’s Penance**“ war anregungsgemäß in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Der Inhalt des Mediums ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Prüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien u.a. dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Der Film „**August Underground’s Penance**“ ist unsittlich und wirkt verrohend. Auch werden Gewalthandlungen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt. Darüber hinaus gibt er strafrechtlich relevante Inhalte i.S.d. § 131 StGB wieder.

Unsittlich ist ein Medium dann, wenn es nach Inhalt und Ausdruck objektiv geeignet ist, in sexueller Hinsicht das Scham- und Sittlichkeitsgefühl gröblich zu verletzen (vgl. bereits BVerwG, 7.12.1966 – V C 47.64, BVerwGE 25, 318, 320). Nach ständiger Spruchpraxis der Prüfstelle ist die Möglichkeit einer sittlichen Gefährdung dann anzunehmen, wenn zu befürchten ist, dass durch den Konsum des Mediums das sittliche Verhalten des Kindes oder Jugendlichen im Denken, Fühlen, Reden oder Handeln von dem im Grundgesetz und im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG/SGB VIII) formulierten Normen der Erziehung abweicht. Von solchen Inhalten geht für Kinder und Jugendliche eine sozial-ethisch (sexualethisch) desorientierende Wirkung aus, da diese erst im Begriff sind, ihre Sexualität zu entwickeln und dabei auf Orientierungspunkte zurückgreifen, sodass sie durch äußere Einflüsse steuerbar sind (vgl. OVG Münster, 05.12.2003 - Az. 20 A 5599/98).

Von den bloßen Abbildungen oder Darstellungen unbekleideter Personen alleine geht jedoch noch keine jugendgefährdende Wirkung aus. Hinzutreten müssen weitere Umstände, aus denen sich eine Eignung zur sittlichen Jugendgefährdung ergibt. Dies ist dann der Fall, wenn Darstellungen auf eine Steigerung sexuellen Lustgefühls unter Ausklammerung aller menschlichen Bezüge abzielen und dadurch eine der Pornografie artverwandte Inhalts- und Botschaftsebene bewirken, ohne dass die Schwelle zur Pornografie überschritten wird (vgl. Liesching, JMS-Report 6/2012, 24 m.w.N.). Unsittlich sind daher vor allem Medien, die die Verbindung von Sexualität und Gewalt als für Täter und Opfer vorteilhaft darstellen, die Darstellung inzestuöser oder pädophiler sexueller Kontakte als normal oder üblich, die Degradierung von Menschen als sexuell willfähige Objekte, die grob anreißerische Zentrierung von Sex als alleinigem Lebensinhalt, und die Anpreisung diskriminierender Sexualpraktiken oder sadistischer Vorgehensweisen als Lust (vgl. Liesching, a.a.O.).

Unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG ist die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 277 m.w.N.). Verrohend wirken Medien, wenn sie geeignet sind, bei Kindern und Jugendlichen negative Charaktereigenschaften wie Sadismus und Gewalttätigkeit, Gefühllosigkeit gegenüber anderen, Hinterlist und gemeine Schadenfreude zu wecken oder zu fördern (VG Köln, 31.5.2010 - 22 L 1899/09, MMR 2010, 578 (578)). Erfasst sind somit Medien, die eine gleichgültige oder positive Einstellung zum Leiden Dritter als eine dem verfassungsrechtlichen Wertebild entgegengesetzte Anschauung vermitteln (vgl. Liesching, in: Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011, § 18 JuSchG, Rn. 33).

Eine verrohende Wirkung kann insbesondere von medialen Gewaltdarstellungen ausgehen. Der Tatbestand der verrohenden Wirkung ist nach der Spruchpraxis der Prüfstelle insbesondere dann erfüllt, wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen (z.B. wenn das Geschehen ausschließlich oder überwiegend auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und/oder wenn das Medium Gewalt in großem Stil und in epischer Breite schildert); wobei der Kontext, in denen die Darstellungen im konkreten Fall erfolgen, stets einzubeziehen ist. Zudem sind Medien als verrohend anzusehen, wenn diese Gewalt legitimieren oder rechtfertigen; dies ist der Fall, wenn die Anwendung von Gewalt als im Namen des Gesetzes oder im Dienste einer angeblich guten Sache oder zur Bereicherung als gerechtfertigt und üblich dargestellt wird, sie jedoch faktisch Recht und Ordnung negiert, bzw., Gewalt als Mittel zum Lustgewinn oder zur Steigerung des sozialen Ansehens positiv dargestellt wird. Darüber hinaus ist eine verrohende Wirkung dann anzunehmen, wenn Gewalt und deren Folgen verharmlost wird; so kann auch das Herunterspielen von Gewaltfolgen eine Gewaltverharmlosung zum Ausdruck bringen und somit in Zusammenhang mit anderen Aspekten (z.B. thematische Einbettung, Realitätsbezug) jugendgefährdend sein, soweit nicht bereits die Art der Visualisierung oder die ernsthafte inhaltliche Auseinandersetzung mit Gewalt die notwendige Distanzierung erkennbar werden lässt.

Weiterhin liegt eine Jugendgefährdung vor, wenn Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden. Stellt die Vorschrift exemplarisch auf Mord- und Metzelszenen ab, ist eine gewisse Intensität der dargestellten Gewalthandlungen zu verlangen. Erfasst werden mithin nur Schilderungen von Gewalttätigkeiten, die mit erheblichen Verletzungen der Gewaltopfer (z.B. Tod, Verstümmelung) einhergehen (vgl. Liesching, in: Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011, § 18 JuSchG, Rn. 44). Die Voraussetzungen der „Selbstzweckhaftigkeit“ und „Detailliertheit“ der Gewaltdarstellungen müssen nach dem Normwortlaut kumulativ vorliegen. Dies bedeutet, dass beide genannten Merkmale bejaht werden müssen, um die Verwirklichung des Tatbestandes annehmen zu können.

Der Begriff der "Selbstzweckhaftigkeit" bedeutet, dass eine bestimmte Handlung nicht zur Erreichung eines bestimmten Zieles vorgenommen wird, sondern um ihrer selbst willen. Erfasst werden damit vor allem außerhalb jeder Dramaturgie und genreüblichen Unterhaltung stehende Gewaltexzesse, die erkennbar allein zur Befriedigung voyeuristischer und sadistischer Interessen in aller Breite dargestellt werden (vgl. Liesching, in: Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011, § 18 JuSchG, Rn. 45 i.V.m. § 15 JuSchG, Rn. 73).

Für das Merkmal „detailliert“ ist maßgeblich, dass die Darstellung von Gewalt in allen Einzelheiten minutiös anschaulich gemacht wird (vgl. Liesching, in: Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl., München 2011, § 18 JuSchG, Rn. 46). Erfasst sind somit insbesondere Mediengeschehen, in denen Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird (blutende Wunden, zerberstende Körper, Todesschreie, zynische Kommentare) bzw. die Verletzungshandlungen und die Opfer vielfach in Nahaufnahmen gezeigt werden.

Der Film „**August Underground's Penance**“ ist als unsittlich einzustufen, weil er eine Verbindung aus Sexualität und Gewalt beinhaltet, durch die eine Degradierung eines Menschen als willfähiges Lust- und Gewaltobjekt dargestellt wird. Zudem werden sadistische Motive durch sexuelle Handlungen des Täters befriedigt.

Zur Begründung wird auf folgende Szenen verwiesen:

Bei einem Überfall von Crusty und Peter auf eine Familie in deren zu Hause zur Weihnachtszeit sorgt Peter bei der sich wehrenden Ehefrau dafür, dass sie nicht mehr zappelt und leblos auf dem Boden liegt. Peter zieht der Frau die Unterhose und BH aus und vergewaltigt sie. Crusty masturbiert dabei und filmt den niedergeschlagenen Ehemann, die Vergewaltigung der Frau und ihre Masturbation abwechselnd, während sie das Geschehen befeuert. Als Peter sich aufrichtet, schreit er die Frau an mit „*Fuck that stupid bitch*“, „*Fuck you*“ (Scheiß auf die dumme Schlampe / Fick dich). Peter schreit die leblose Frau immer wieder an und vergeht sich weiter an ihr. Als er nochmal versucht sie zu vergewaltigen, beschwert er sich, dass sein Penis nicht erigiert ist und gibt der Frau die Schuld dafür.

Nachdem Crusty ein Geschenk, einen Teddybär, ausgepackt hat, legt sie sich neben die Frau und bedankt sich für diesen. Dabei küsst sie ihre Brüste. Peter fasst die Frau auch an.

In einer weiteren Szene sieht man eine nur in Unterhose bekleidete Frau, die an Beinen und Armen gefesselt ist und viele blutende Wunden aufweist. Sie stöhnt auf und windet sich in ihren Fesseln, während Peter vor ihr steht und masturbiert. Nachdem er zu Ende masturbiert hat geht er mit der Kamera auf die Frau zu, die sich versucht wegzudrehen. Er demütigt die Frau indem er sie auffordert ihn anzuschauen und sein Sperma auf ihrer Brust verteilt. Die Frau weint, während Peter ihr in den Intimbereich fasst. Er zwingt sie sodann eine Pille zu schlucken und fasst sie weiterhin am Körper an, küsst sie am Hals und an den Brüsten. Die Frau weint verzweifelt und versucht sich zu wehren. Durch Schreien und Gewalt bringt Peter sie immer wieder dazu, leise zu sein und keinen Widerstand zu leisten.

In einer anderen Szene vergewaltigt Peter seine eigene Freundin, nachdem er versucht hat sie zu trösten bzw. droht ihr mit Vergewaltigung bei einem Streit.

Hier werden erhebliche Nötigungen an den Opfern vorgenommen, die auch sexuellen Bezug haben, außerdem erfolgt eine Vergewaltigung sowie ein Versuch der Vergewaltigung. Fokus ist dabei die Degradierung der Opfer.

Die Verbindung von Sexualität und Gewalt stellen sich für den Täter als vorteilhaft dar.

Die Tötung der Ehefrau an Weihnachten geschieht, um ihre Gegenwehr zu brechen und um sich dann an ihr vergehen zu können. Infolge der angewendeten Gewalt ist der Frau jede Möglichkeit ihrer sexuellen Selbstbestimmung genommen und ist so dem Täter vollkommen ausgeliefert. Crusty und Peter können mit ihr tun und lassen, was sie wollen.

Darüber wird das Opfer durch die, die Vergewaltigung begleitende Masturbation Crustys erniedrigt. Zudem wird die Frau durch die Schuldzuweisung, für die ausgebliebene Erektion verantwortlich zu sein, herabgewürdigt und degradiert.

Indem Peter vor einer gefesselten und winselnden Frau masturbiert, sie gegen ihren Willen zum Körperkontakt zwingt und sein Sperma auf ihr verteilt, degradiert er sie zum reinen Lustobjekt. Die Vergewaltigung seiner Freundin zeigt auch, dass er sexuelle Übergriffe als Mittel nutzt um seine Macht zu demonstrieren und sie unterwürfig in der Beziehung zu machen.

Insgesamt soll dem Betrachter das sadistische Vergnügen, welches der Täter bei dem Geschehen empfindet, detailliert und explizit – wenn auch in einer überzeichneten Art und Weise – anschaulich vermittelt werden.

Die Handlung des Films tritt hinter die aneinandergereihte Gewaltdarstellung zurück. Dadurch wird auch deutlich, dass die Gewaltanwendungen einen selbstzweckhaften Charakter aufweisen, sie dienen ausschließlich der Befriedigung voyeuristischer und sadistischer Interessen. Sie sind auch realistisch inszeniert. Gleichzeitig hält das Gremium den Inhalt des Films für verrohend.

Hierfür kann auf folgende Szenen verwiesen werden:

Peter schneidet den Bauch eines anderen Mannes auf und holt seine Gedärme heraus. Er hustet und würgt, weil ihm schlecht davon wird. Crusty feuert ihn an weiterzumachen. Peter würgt weiterhin und übergibt sich. Er überwindet sich dann und zieht die Gedärme weiter heraus. Crusty filmt explizit auf das Gesicht des Mannes, seine Gedärme und das viele Blut, welches aus den Wunden strömt. Crusty tritt mit ihren Boots auf die Gedärme, wodurch ein gurgelndes Geräusch verursacht wird. Die Kameraführung wird von Peter übernommen und man sieht wie Crusty mit einem Messer versucht, die Gedärme abzuschneiden. Dabei schreien Peter und Crusty sich in aggressivem Ton gegenseitig an.

Ferner kann auch auf die folgenden Beispiele verwiesen werden:

Peter steht neben einer Liege und schimpft auf eine darauf gefesselte Frau ein. Er schneidet ihr die Kehle auf und lässt das Blut in eine Schüssel laufen. Crusty filmt eine Nahaufnahme der Wunde und lacht dabei. Peter sagt „*We're losing her!*“ (Wir verlieren sie!) und lacht ebenfalls. Die Frau stöhnt während immer mehr Blut aus ihrer Kehle fließt und Peter schaut fasziniert in die Kamera. Im nächsten Moment hat Peter wieder die Kameraführung und filmt einen an einen Stuhl gefesselten, verwundeten Mann, der einen Beutel über den Kopf hat und schwer durch diesen atmet. Peter betitelt alle Opfer in dem Raum als „*piece of shit*“ (Stück Scheiße). Er geht sodann zu dem gefesselten Mann auf dem Stuhl und drückt eine Zigarette auf eine seiner Wunden aus. Crusty übernimmt wieder die Kameraführung und filmt wie Peter das Blut aus der Kehle der Frau auf der Liege nimmt und es über die Brust des Mannes auf dem Stuhl laufen lässt. Dann kneift er in die Brustwarzen des Mannes und spritzt das Blut in das Gesicht des Mannes.

Ebenfalls als verrohend wirkend bewertet das Gremium eine Szene, in der Crusty eine Person umarmt, die mit zwei Seilen an der Decke gefesselt ist und eine Tüte über den Kopf gestülpt hat. Peter geht zu der Person und schlägt ihr mehrmals mit den Worten „*Shut the fuck up!*“ (Halt deine Fresse!) mit einem Hammer auf den Kopf, bis die Person leblos zusammensackt. Crusty kniet sich

vor die Person und lässt das Blut aus der Kopfwunde in ihren Mund tropfen, wobei sie und Peter lachen und Peter anschließend das Blut von ihrer Zunge leckt.

In einer weiteren Szene sieht man wie Peter eine Frau mit Plastiktüte über dem Kopf enthauptet. Er hält sich grinsend den Kopf neben seinen und fragt: „*Is she pretty? I think she's fucking beautiful.*“ (Ist sie hübsch? Ich denke sie ist verdammt schön.) Crusty filmt im Detail ihren blutigen Körper, sowie die herausgenommenen Gedärme. Peter schneidet der Frau den Arm ab, es fließt extrem viel Blut aus der entstandenen Wunde. Nach einer kurzen Zwischenszene aus dem Straßenverkehr und einer Baustelle, folgt eine Sequenz, bei der eine schwangere Frau geknebelt vor Peter liegt und er ihr brutal den Fötus aus ihrem Körper schneidet. Dabei schreit er „*This is what you asked!*“ (Das ist, was du wolltest!). Der offene Bauch der Frau sowie der Fötus werden danach in Nahaufnahme gefilmt.

Die Gewaltdarstellungen in den vorgenannten Folderszenen als solche sind visuell realistisch inszeniert. Alle vorgenannten erheblichen Gewalthandlungen werden in einer drastischen Art und Weise gezeigt und detailliert veranschaulicht. Jede dieser beschriebenen Handlungen wird explizit inszeniert. Zwar werden Nahaufnahmen immer wieder durch Schnittwechsel unterbrochen, allerdings steht dies der Annahme der detaillierten Gewaltdarstellung nicht entgegen, da es sich bei den präsentierten Gewaltdarstellungen nicht lediglich um Gewaltpitzen handelt. Durch die minutenlangen Nahaufnahmen werden Handlungen, wie etwa das Herausholen von Gedärmen aus Menschen sowie die Enthauptung und das Abschneiden von Körperteilen, besonders hervorgehoben. Dadurch entsteht eine fokussierte Visualisierung der Gewaltausübung, die dem Betrachter die Möglichkeit eröffnet, die Gewaltdarstellung besonders deutlich und realistisch inszeniert wahrzunehmen.

Die realistisch anmutenden Darstellungen der Tötung sowie Schändung der Leichen sind dazu geeignet, bei Kindern und Jugendlichen zu einer Desensibilisierung hinsichtlich der Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen innerhalb einer zusammenlebenden Gesellschaft zu führen. Es wird vermittelt, dass die Selbstbestimmung des Opfers keine Relevanz für das eigene Verhalten hat. Die Opfer werden im Rahmen der Misshandlung nur als bloßes Objekt der sadistischen Befriedigung angesehen, was auch durch opferabwertende Beleidigungen, Anschreien der Opfer, Häme ihnen gegenüber sowie das gegenseitige Anfeuern immer wieder zum Ausdruck gebracht wird. Eine besondere realistische Stimmung wird allerdings auch dadurch erzeugt, dass das Ganze wie ein Amateur-Film wirkt. Während normalerweise in Filmen eine gestellte Kulisse durchaus erkennbar ist, wirkt die vorliegende Kulisse in keiner Weise fiktiv. Die Pseudo-Selbstproduktion wird vor allem durch die gewollt unprofessionelle Kameraführung und die zwischengeblendeten Alltagsszenen unterstützt, weshalb kein oder nur wenig Distanz zwischen Zuschauern und Darstellern besteht. Ebenso tragen die Durchschnittlichkeit der Opfer und Täter dazu bei, die nicht wie professionelle Schauspieler wirken.

Solche Darstellungen sind dazu geeignet, die Empathie von Kindern und Jugendlichen zu schmälern. Zudem haben sie den Effekt, Hemmschwellen von Kindern und Jugendlichen im Bereich der Gewaltdarstellungen und Gewaltausübung herunterzusetzen. Dies wird im Film dadurch zum Ausdruck gebracht, dass die Täter keine Empathie für seine Opfer zeigen und offenbar nur ihrer sehr sadistischen Neigung nachgehen. Zwar merkt man bei beiden Tätern einen deutlichen psychischen und physischen Abbau im Laufe des Filmes. Im Falle von Peter wird dabei jedoch nicht erkennbar, ob dies überhaupt daran liegt, dass ihn sein Gewissen grämt. Crusty bricht zwar nach der Tötung der schwangeren Frau zusammen und begeht Selbstmord. Im Gesamten ist der Film jedoch von der Empathielosigkeit der Hauptfiguren geprägt.

Für Kinder und Jugendliche, die sich in einer Entwicklungsphase befinden, in der ihr Weltbild und ihr Selbstverständnis noch nicht endgültig ausgebildet sind, kann auf Grund der in den Bildern zu Tage tretenden Missachtung anderer Menschen der Eindruck entstehen, als sei das

Schmerzzufügen eine akzeptierte Verhaltensweise. Diese Einstellung widerspricht jedoch dem in der Gesellschaft anerkannten Erziehungsziel, Kindern und Jugendlichen die Achtung für die Menschenwürde anderer und das Gebot zur Toleranz zu vermitteln. Insbesondere ist eine solche Darstellung dazu geeignet, die Fähigkeit zur Empathie der Kinder und Jugendlichen zu schmälern.

Die Gesamtbetrachtung des Films ergibt, dass dadurch auch der Tatbestand der schweren Jugendgefährdung im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 3a JuSchG sowie § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG i.V.m. § 131 StGB erfüllt ist.

Gem. § 15 Abs. 2 Nr. 3a JuSchG sind Medien schwer jugendgefährdend, die – wie oben exemplarisch ausgeführt – besonders realistische, grausame und reißerische Darstellung selbstzweckhafter Gewalt beinhalten, die – wie hier aufgrund ihrer erheblichen Anteile und der jeweiligen Drastik – das Geschehen beherrschen (sog. gewaltbeherrschte Medien).

Realistisch sind nicht nur non-fiktionale Inhalte, sondern auch fiktionale Darstellungen, welche aufgrund ihrer naturgemäßen und der Wirklichkeit entsprechenden und/oder schlüssigen Inszenierung oder sonstigen Gestaltung für den objektiven Betrachter den Eindruck vermitteln, es könnte sich bei den dargestellten Geschehen um ein reales Geschehen handeln (vgl. Liesching, in: Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011, § 15 JuSchG, Rn. 65).

Grausam ist parallel zum wortgleichen Tatbestandsmerkmal in § 131 StGB auszulegen. Erfasst wird somit nur die Darstellung von Gewalt, die unter Zufügung besonderer Schmerzen oder Qualen ausgeführt wird und darüber hinaus eine brutale, unbarmherzige Haltung desjenigen erkennen lässt, der sie begeht (vgl. Spürck/Erdemir, in: Nikles/Roll/Spürck (u.a.), Jugendschutzrecht, 3. Aufl. 2011, § 15 JuSchG, Rn. 52).

Reißerisch verlangt eine aufgrund der stilistischen Art und Weise der Darstellung eine positive akzentuierte Interpretation bzw. Überhöhung, die auf die Befriedigung voyeuristischer Rezipienteninteressen abzielt (vgl. Liesching, in: Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011, § 15 JuSchG, Rn. 68).

Eine Gewaltdarstellung ist selbstzweckhaft allein bei einer unverhohlenen, nicht durch bestehende Genrevereinbarungen abgesicherte Ansprache an den Sadismus (sog. Sadismusaffirmation, vgl. Spürck/Erdemir, in: Nikles/Roll/Spürck (u.a.), Jugendschutzrecht, 3. Aufl. 2011, § 15 JuSchG, Rn. 56).

Bei allen genannten Tatbestandsmerkmalen ist zu beachten, dass nach den Normwortlaut („besonders“) eine graduelle Steigerung der an das jeweilige Tatbestandsmerkmal zu stellenden Anforderungen verlangt wird. Darüber hinaus ist es auch erforderlich, dass die entsprechenden Gewaltdarstellungen das Geschehen beherrschen, was in quantitativer und qualitativer Hinsicht voraussetzt, dass der Anteil der gewalthaltigen Inhalte das gesamte Medium nach seinem Inhalt prägt und dominiert.

Gem. § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG sind solche Trägermedien schwer jugendgefährdend, die den Tatbestand des § 131 StGB (Gewaltdarstellungen) erfüllen. Erfasst sind demnach Medien, die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt.

Eine Gewaltverherrlichung setzt hier voraus, dass Gewalttätigkeiten als etwas Großartiges, Impo- nierendes oder Heldenhaftes dargestellt werden; eine Gewaltverharmlosung ist hingegen gegeben, wenn Gewalt als eine sozial übliche oder akzeptable Form des Verhaltens bagatellisiert oder

mindestens als nicht verwerfliche Möglichkeit zur Lösung von Konflikten dargestellt wird. (vgl. Fischer, Strafgesetzbuch, 68. Aufl. 2021, § 131, Rn. 9f.). Dazu gehören nach dem Willen des Gesetzgebers (BT-Drs. 10/2546, S. 22) auch Fälle der beiläufigen, emotionsneutralen Schilderung von grausamen oder sonst unmenschlichen Gewalttätigkeiten ohne ein Herunterspielen, sofern sie als selbstzweckhaft einzuordnen sind.

Der vorliegende Film erweckt, wie bereits angesprochen, durch den Amateur-Stil den Eindruck, ein Freund oder Arbeitskollege hätte ihn gefilmt. Die „Nähe“ zu den durchschnittlichen Darstellern relativiert somit auch nicht die gegenüber den Tätern aufkommende Antipathie während es Films. Die Figur der Darsteller wirkt nicht wirklichkeitsfremd oder überzeichnet. Die Verletzungen und Gedärme der Opfer werden in Nahaufnahme gezeigt. Auch wenn die vorhergehenden Gewalthandlungen häufig nicht gezeigt werden, kann man sich diese anhand der Verletzungen ausmalen. Durch die Schwere der Verstümmelung wird auch die unbarmherzige Haltung der Täterpersonen vermittelt. Insbesondere lässt sich erkennen, dass diese eine sadistische Neigung haben und diese durch Gewaltanwendung gegenüber Dritten ausüben. Es werden keine positiven Wertvorstellungen vermittelt und auch keine Gründe für die Tötungen aufgezeigt und wirken so selbst bei schlimmsten Verstümmelungen emotionsneutral.

Die im Film dargestellte Gewalt wird auch nicht durch den psychischen wie physischen Abbau der Täter zum Ende hin und vor allem durch die Reue und den Selbstmord der Crusty relativiert, da dieser verhältnismäßig kurz ist und auch nicht eindeutig zugeordnet werden kann. Ob der körperliche und geistige Verfall der beiden auf ihre grausamen Handlungen zurückzuführen ist, kann auch nicht eindeutig nachvollzogen werden.

Die im Film ausgespielten Szenen von sadistischen Quälereien tragen dazu bei, dass sadistischen und/oder voyeuristischen Neigungen unter dem Deckmantel eines zur Unterhaltung bestimmten Mediums Vorschub geleistet wird. Das Gremium sah in der Weise, in der in dem verfahrensgegenständlichen Medium die Akteure andere Menschen auf verschiedenste Art und Weise außerordentlich verletzen, einen erheblichen Grad der Jugendgefährdung gegeben. In dem Film werden in sehr großem Anteil Verletzungshandlungen von Menschen an Menschen, häufig in Nahaufnahme, dargeboten. Die Darstellungen sind nach Ansicht des Gremiums zumindest – soweit die Verstümmelungen gezeigt werden – aus den oben genannten Gründen bereits im Bereich der Gewaltverherrlichung anzusiedeln, wobei die Grausamkeit und Unmenschlichkeit der Gewalttätigkeiten in einer die Menschenwürde verletzenden Weise dargestellt wird, dies etwa durch die gezeigte sexuelle Gewalt oder die Beleidigung von schwer leidenden Opfern. Diese bewusst drastischen Szenen degradieren die Opfer als Objekte fremder Willkür unter Missachtung ihrer körperlichen Integrität.

Aufgrund der extremen und sehr expliziten, selbstzweckhaften unmenschlichen Gewaltdarstellungen, die ohne jede Empathie aus eigennützigem sadistischen Motiven an den Opfern begangen werden, sind nach Einschätzung des Gremiums die Inhalte des Mediums auch als strafrechtlich relevant i.S.d. § 131 StGB anzusehen. Die Inhalte zeigen grausame Gewalttätigkeiten von Folter, über Verstümmelung bis hin zu qualvollen Tötungshandlungen gegen Menschen. Diese Handlungen werden auch – wie bereits oben ausgeführt – dadurch verherrlicht, dass die Täter durch diese ihre sadistischen Neigungen ausleben. Die Gewaltanwendung wird bagatellisiert und damit harmlos, indem die angedrohte Vergewaltigung der Lebenspartnerin als adäquates Mittel zur Schlichtung eines Streits suggeriert wird.

Da diese Interpretationen mit Blick auf die für das Medium empfänglichen Minderjährigen vorzunehmen sind, muss dieser Personenkreis der gefährdungsgeneigten Minderjährigen bestimmt werden. Gefährdungsgeneigte Minderjährige sind Personen unter 18 Jahren, die aufgrund von Veranlagung, Geschlecht, Erziehung oder ihrer Lebensumstände Gefahr laufen, durch die inkriminierten Inhalte in sozial-ethische Verwirrung gestürzt zu werden. Die Gefährdungsneigung kann

sich aus dem Heranwachsen in einem sozialen Milieu ergeben, das durch bestimmte Lebensverhältnisse oder Anschauungen charakterisiert ist. Andere Minderjährige bleiben bei der Beurteilung der jugendgefährdenden Wirkung außer Betracht (ständige Rechtsprechung; vgl. BVerwG, Urteile vom 16. Dezember 1971 - 1 C 31.68 - BVerwGE 39, 197 <205> und vom 31. Mai 2017 - 6 C 10.15 - BVerwGE 159, 49 Rn. 40; Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011, § 18 JuSchG Rn. 17 ff.; Roll, in: Nikles u.a., Jugendschutzrecht, 3. Aufl. 2011, § 18 JuSchG Rn. 4).

Nach Ansicht des Gremiums wirkt der Inhalt des Films vorwiegend auf männliche Minderjährige, deren ethische Entwicklung im Zuge der Adoleszenz noch nicht abgeschlossen ist, sozial- und sexualethisch desorientierend.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, Az.: 20 A 3106/96) betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist:

„Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden [...]“

Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium Medien mit vergleichbaren Inhalten stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Der Indizierung steht vorliegend auch nicht die Vorschrift des § 18 Abs. 3 Nr. 2 JuSchG entgegen. Danach darf ein Medium nicht in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen werden, wenn es der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dient.

Die Entscheidung über eine Listenaufnahme erfordert eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob und wie sich das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG im Verhältnis zur Jugendgefährdung auswirkt.

Das Bundesverfassungsgericht hat drei Kunstbegriffe entwickelt, wobei sich diese Begriffe nicht gegenseitig ausschließen, sondern ergänzen. Nach dem materiellen Kunstbegriff stellt Kunst die „freie schöpferische Gestaltung“ dar, in der Eindrücke, Erfahrungen sowie Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Künstlerische Tätigkeit ist ein Ineinander von bewussten und unbewussten Vorgängen, die rational nicht aufzulösen sind. Beim künstlerischen Schaffen wirken Intuition, Phantasie und Kunstverstand zusammen; es ist primär nicht Mitteilung, sondern Ausdruck und zwar unmittelbarer Ausdruck der individuellen Persönlichkeit des Künstlers (BVerfG, 24.2.1971 - 1 BvR 435/68, BVerfGE 30, 173 (189)). Nach dem formalen Kunstbegriff ist Kunst anzunehmen, wenn bei formaler, typologischer Betrachtung die Gattungsanforderungen eines bestimmten Werktyps erfüllt sind (BVerfG, 17.7.1984 - BvR 816/82, BVerfGE 67, 213 (226 f.)). Der offene Kunstbegriff sieht das kennzeichnende Merkmal einer künstlerischen Äußerung darin, dass es wegen der Mannigfaltigkeit ihres Aussagegehalts möglich ist, der Darstellung im Wege einer fortgesetzten Interpretation immer weiter reichende Bedeutungen zu entnehmen, sodass sich eine praktisch unerschöpfliche, vielstufige Informationsvermittlung ergibt (BVerfG, 17.7.1984 - 1 BvR 816/82, BVerfGE 67, 213 (227)). Bei der Bestimmung des Kunstbegriffs im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geht es

ausschließlich darum, Kunst von Nichtkunst zu unterscheiden. Entscheidend ist, dass eine Inhaltskontrolle nicht stattfindet.

Als kommunikativer Prozess schützt die Kunstfreiheit nicht nur den „Werkbereich“, also den eigentlichen Schaffungsakt des Kunstwerks, sondern auch den „Wirkbereich“, also die Darbietung und Verbreitung eines Kunstwerks (BVerfG, 24.2.1971 - 1 BvR 435/68, BVerfGE 30, 17). Aufgrund dieser sozialen Wirkung nach außen kann das Grundrecht der Kunstfreiheit mit anderen Verfassungsgütern kollidieren.

Im vorliegenden Fall liegt eine Kollision mit dem aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG abgeleiteten, verfassungsrechtlich gewährten Jugendschutz (BVerfG, 27.11.1990 - 1 BvR 402/87, BVerfGE 83, 130) vor. Allein der Kunstcharakter eines Mediums steht einer Indizierung nicht entgegen. Vielmehr sind im Sinne der praktischen Konkordanz der Jugendschutz einerseits und die Kunstfreiheit andererseits im jeweiligen Einzelfall gegeneinander abzuwägen und in Ausgleich zu bringen. Diese Abwägung erfolgt unabhängig davon, ob es sich um ein schlicht jugendgefährdendes oder um ein schwer jugendgefährdendes Medium handelt. Einfachgesetzlich hat dieser Grundsatz Ausdruck in § 18 Abs. 3 Nr. 2 JuSchG gefunden.

Um einen interessengerechten Ausgleich im Sinne der praktischen Konkordanz herstellen zu können, sind vor dem Abwägungsprozess zunächst die Belange des Jugendschutzes sowie die Belange der Kunstfreiheit zu ermitteln.

Die Belange des Jugendschutzes folgen dem Ziel der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Gemeinschaftsfähigkeit stellt eine Absage an die zunehmende Individualisierung und Entsolidarisierung dar, Ziel ist die Förderung von Solidarität, Partizipation und Sinn für gegenseitigen Respekt. Dieses Ziel ergibt sich mittelbar aus dem Schutzbereich, welcher durch den gesetzlichen Regelbeispielskatalog gewahrt werden soll.

Für die Gewichtung der Kunstfreiheit ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung von Bedeutung, in welchem Maße gefährdende Inhalte in ein künstlerisches Konzept eingebunden sind, da die Kunstfreiheit auch die Wahl eines jugendgefährdenden Sujets sowie dessen Be- und Verarbeitung nach der vom Künstler selbst gewählten Darstellungsart umfasst. Die Kunstfreiheit kann umso eher Vorrang beanspruchen, je mehr die den Jugendlichen gefährdenden Darstellungen künstlerisch gestaltet und in die Gesamtkonzeption des Kunstwerkes eingebettet sind (vgl. BVerfG, 24.2.1971 - 1 BvR 435/68, BVerfGE 30, 173 (195)). Für die Frage, ob der künstlerische Stellenwert eines Werkes als gering einzustufen ist, hat u.a. „indizielle Bedeutung“, welche Beachtung das Kunstwerk in der Fachpresse gefunden hat, das Ansehen, das er beim Publikum genießt, Echo und Wertschätzung in Kritik und Wissenschaft (vgl. BVerfG v. 27.11.1990, 1 BvR 402/87, BVerfGE 83, 130, 148; BVerfG v. 18.02.1998, NJW 1999, 76, 79).

Zu dem Film „**August Underground's Penance**“ finden sich sehr gemischte Kritiken. Gelobt wird vor allem die realistische Darstellung als Pseudo-Amateur-Video und auch die Spezial-Effekte, die der Regisseur trotz Low-Budget-Produktion gut eingesetzt hat. Ansonsten wird der Film als langweilig, sich wiederholend, sinnlos, menschenverachtend und grauenhaft bewertet.

Beispielhaft hier eine Zuschauerbewertung (<https://www.moviepilot.de/movies/august-undergrounds-penance/kritik>):

„August Underground's Penance“ ist der dritte Teil der berühmt-berüchtigten "August Underground"- Reihe. Ich versuche, diesem Film eine angemessene Bewertung zu geben, aber seht es mir nach, wenn ich hier nur Mist zusammenschreibe, denn das ist eine wahre Sisyphus-Aufgabe.

Wie immer geht es um zwei Serienkiller, dieses Mal Peter (gespielt von Regisseur Fred Vogel) und seine Freundin, die ihren gesamten Alltag mit ihrer Handkamera filmen. Inklusiv ihrer Gewaltexzessen. Die Optik ist zwar immer noch der gleiche Wackelkamera-Murks, aber sie ist zumindest etwas besser als in Teil 1 (Den zweiten Teil kenne ich nicht, und habe im Moment auch definitiv nicht das Verlangen das zu ändern), was das Anschauen etwas erträglicher macht. Auch müssen wir hier nicht dauern die gestörte Lache der zwei Knalltüten ertragen, was ebenfalls ein Pluspunkt ist. Die schauspielerische Leistung ist wirklich bewundernswert, gerade da Vogel und seine Kumpanen keine ausgebildeten Schauspieler sind, wirkt die Darbietung wirklich extrem echt. Ja dann haben wir hier ja endlich mal einen richtig guten Film, oder? Nein. Nicht für mich. Und wahrscheinlich auch nicht für 99% der Weltbevölkerung. Denn was hier an Menschenverachtung aufgefahren wird, überschreitet jede Grenze und geht selbst mir entschieden zu weit. Ich spare mir Details, aber hier wird nicht vor Familien, Schwangeren, Kindern und Babys haltgemacht. Das geht zu weit, denn auch wenn es schon deutlich explizitere Filme gab, hier liegt der Fokus stark auf der Erniedrigung der Opfer. Auch wenn die Effekte sicherlich toll sind und wenn sonst der Film gut gemacht ist. Aber mir bringt tolles Schauspiel, gute Effekte und eine interessante Grundidee nichts, wenn ich die zwei Spinner so hasse und ihnen einfach nur die Lichter ausblasen möchte. Das muss man dem Film auch noch zugestehen: Der ausgelöste Hass im Zuschauer dürfte niemals größer gewesen sein. Vielleicht war ja das das Ziel. Der Zuschauer soll Serienkiller hassen und aufhören Figuren wie Hannibal Lecter und Michael Myers, Norman Bates und Freddy Krüger nachzueifern. Dann hat der Film sein Ziel voll erfüllt. So erklärt es Fred Vogel selbst in mehreren Interviews. Ich will den Film auch nicht zerreißen, das hat er nicht verdient, denn es gibt ja durchaus positive Seiten und Fred Vogel ist im echten Leben ein sehr entspannter Typ, und er hat viel Herzblut investiert, was ich schön finde. Besser als der erste Teil ist er meiner Meinung nach auch. Das Ende reißt dann noch mal einiges raus. Die weibliche Antagonistin bricht weinend zusammen, begreift, was sie getan hat und bittet um Vergebung. Ein Wunsch, den die Mutter Maria auf dem Filmplakat empfangen hat, und den der Zuschauer an sich selbst richtet, dass er sich so etwas angesehen hat. "Forgive me." "

Besonders positiv dargestellt wird beispielsweise in einer weiteren Rezension, dass der Film starke Gefühle beim Zuschauer auslöst (<https://www.dreadcentral.com/reviews/4823/august-underground-s-penance-20070/>):

„[...]Penance follows two degenerate scum-fucks played to perfection by Fred Vogel and Cristie Whiles. As with the first films there is no linear storyline. What you get is a snapshot into the life of a couple of psychopaths, bonded by their brutality. The depths of depravity they sink to is enough to make even the most die hard exploitation fan wince. You're going to see murder, disemboweling, rape, animal death and countless other atrocities. You'll feel dirty, sickened and a little fucked up for watching it, and to me, that's what's great about it. I want to feel something when I watch a movie. There is nothing worse than spending an hour and a half watching a movie and then, when it's over, you shrug your shoulders and move on without so much as a second thought about what you just watched. Love it or hate it this movie will make you feel something and in the end that's the reason people watch movies like this. It's not a feel good movie. It's not a movie that comes wrapped with a pretty yellow bow. It's a nasty, dirty movie and it wears that proudly on it's sleeve. [...]“

In der Gesamtschau ist nach Auffassung des Gremiums gleichwohl dem Film insgesamt allenfalls ein einfacher Kunstgehalt zuzusprechen. Das Gremium hat dabei nicht verkannt, dass der Film mit vergleichsweise einfachen Mitteln zu einer sehr konsequenten Umsetzung eines Genrefilms führte. Auch die verwendeten Filmeffekte (z.B. Kunstblut) zeugen angesichts der geringen finanziellen Mittel, die dieser „Low-Budget-Produktion“ zur Verfügung standen, auch aus Sicht des

Gremiums von einem gewissen kinematografischen Geschick. Zu berücksichtigen ist jedoch gleichwohl die narrative Oberflächlichkeit des Films.

Dem steht nach Ansicht des Gremiums eine intensive Beeinträchtigung der Belange des Jugendschutzes entgegen. Die oben erwähnten Darstellungen erreichen in Qualität und Quantität ein herausragendes Maß an jugendgefährdender Wirkung. Durch die hier gewählte Art der Präsentation von teils angedeuteter sexueller Luststeigerung durch Folter und Mord und teils durch extreme Gewalttätigkeiten geprägten Bildern, werden gefährdungsgeneigte Minderjährige in besonderem in ihrer Entwicklung zu einer gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefährdet. In der Gesamtschau hat das Gremium dabei auch berücksichtigt, dass durch den Film eine Mehrzahl von Tatbeständen der (schweren) Jugendgefährdung verwirklicht werden.

Angesichts der zahlreichen detaillierten, blutigen und äußerst brutalen und realistischen Gewaltdarstellungen hat das 3er-Gremium daher dem Jugendschutz den Vorrang eingeräumt.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 18 Abs. 4 JuSchG lag nicht vor, da die Verbreitung der DVD als nicht nur geringfügig eingestuft wird.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

Jugendschutzgesetz (JuSchG):

§ 15 JuSchG - Jugendgefährdende Medien

Abs. 1 Medien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen als Trägermedium nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
- 1a. Medien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Absatz 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen als Telemedien nicht an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, vorgeführt werden.
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 1a Medien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Absatz 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen als Telemedien nicht an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, vorgeführt werden.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV):

§ 4 JMStV - Unzulässige Angebote

Abs. 1 ¹Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie

1. Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches darstellen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist,
2. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86a des Strafgesetzbuches verwenden,
3. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
4. eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen, oder den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stören, dass die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt wird,
5. grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
6. als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen,
7. den Krieg verherrlichen,
8. gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich,
9. Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
10. kinderpornografisch im Sinne des § 184b Abs. 1 des Strafgesetzbuches oder jugendpornografisch im Sinne des § 184c Abs. 1 des Strafgesetzbuches sind oder pornografisch sind und Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder
11. in den Teilen B und D der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

²In den Fällen der Nummern 1 bis 4 und 6 gilt § 86 Abs. 3 des Strafgesetzbuches, im Falle der Nummer 5 § 131 Abs. 2 des Strafgesetzbuches entsprechend.

Abs. 2 ¹Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote ferner unzulässig, wenn sie

1. in sonstiger Weise pornografisch sind,

2. in den Teilen A und C der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind, oder
3. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden.

²In Telemedien sind Angebote abweichend von Satz 1 zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe).

Abs. 3 Nach Aufnahme eines Angebotes in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes wirken die Verbote nach Absatz 1 und 2 auch nach wesentlichen inhaltlichen Veränderungen bis zu einer Entscheidung durch die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorliegende Entscheidung der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien im vereinfachten Verfahren (§ 23 JuSchG) ist durch die Betroffenen (§ 21 Absatz 7 JuSchG) vor einer Klageerhebung zunächst die Entscheidung der Prüfstelle in voller Besetzung (§ 19 Absatz 5 JuSchG) zu beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung an die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz in Bonn zu richten.

